



INFORMATIONEN

Zu Unfall, Krankheit und Mutterschaft

www.tevmitenand.ch

Liebe Tageseltern

1. Unfall:

Berufsunfälle (BU):

Jede Tagesmutter ist durch den TEV Mitenand obligatorisch gegen **Berufsunfall** versichert. Versichert sind somit Unfälle während der Arbeit, auf dem Arbeitsweg, auf einer Weiterbildungsveranstaltung o.ä. Die Prämien für die Berufsunfallversicherung werden durch den TEV getragen.

Nichtberufsunfälle (NBU):

Bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden pro Woche oder wenn die Tagesmutter mindestens 20 Arbeitsstunden pro Woche abrechnet (bspw. bei gleichzeitiger Betreuung mehrerer Tageskinder für weniger als 8 Stunden pro Woche) ist die Tagesmutter zusätzlich durch den TEV gegen **Nichtberufsunfälle** versichert. Der Abschluss der Versicherung ist obligatorisch. Die Prämien gehen vollständig zu Lasten der Tagesmutter und werden vom Lohn abgezogen.

Liegt die durchschnittliche Arbeitszeit unter 8 Stunden pro Woche oder bei mehreren Kindern unter 20 Betreuungsstunden pro Woche, ist die Tagesmutter selbst für den Abschluss einer Unfallversicherung für Nichtberufsunfälle verantwortlich. Wir empfehlen in diesem Fall die Nichtberufsunfälle bei der Krankenkasse einzuschliessen.

Vorgehen im Schadenfall: Bitte den Unfall unverzüglich der Geschäftsstelle melden, damit die notwendige Anmeldung bei der Versicherung vorgenommen werden kann.

Lohnfortzahlung bei Unfall:

Die Tagesmutter hat bei einem unverschuldeten Unfall Anspruch auf Lohnfortzahlung, sofern das Arbeitsverhältnis länger als 3 Monate dauerte.

Der Tagesmutter werden ab dem 1. Tag 80% des durchschnittlichen Betreuungsgeldes der letzten 6 Monate als Taggeld ausbezahlt.

Sofern der Unfall nicht durch eine Versicherung für Berufs- oder Nichtberufsunfall gedeckt ist, richtet sich die Dauer der Lohnfortzahlung nach der Berner Skala.

Im 1. Dienstjahr	3 Wochen Lohnfortzahlung
2. Jahr	1 Monat
3. und 4. Jahr	2 Monate
5. bis 9. Jahr	3 Monate
10. bis 14. Jahr	4 Monate

Handelt es sich um einen Berufs- oder Nichtberufsunfall, der beim TEV versichert ist, bezahlt die Versicherung ab dem 3. Tag ein Taggeld in Höhe von 80% des versicherten Lohnes. Die Dauer der Lohnfortzahlung richtet sich nach dem Versicherungsvertragsgesetz, resp. der Police. Für die ersten beiden Tage wird das Taggeld in derselben Höhe vom TEV getragen.

2. Krankheit:

Die Tagesmutter hat Anspruch auf eine Lohnfortzahlung, wenn das Arbeitsverhältnis länger als 3 Monate dauerte. Ab dem 1. Tag der Krankheit erhält die Tagesmutter 80% des durchschnittlichen Betreuungsgeldes der letzten 6 Monate. Die Dauer der Lohnfortzahlung richtet sich nach der Berner Skala (siehe oben).

Für Tagesmütter, welche mehr als 8 Stunden pro Woche für den TEV tätig sind, hat der TEV eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Ab dem 31. Tag der Krankheit zahlt die Versicherung 80% des Lohnes während maximal 730 Tage. Die Berner Skala ist in diesen Fällen nicht mehr massgebend.

Vorgehen im Krankheitsfall: Bitte die Krankheit unverzüglich der Geschäftsstelle melden. Ab dem 3. Tag ist zwingend ein Arztzeugnis einzureichen. Der TEV kann jederzeit, auch bereits ab dem 1. Tag ein Arztzeugnis verlangen.

3. Krankheit der eigenen Kinder:

Kann die Tagesmutter infolge Krankheit der eigenen Kinder die Tageskinder nicht betreuen, erhält diese eine Lohnfortzahlung von bis zu 3 Tagen pro Krankheitsfall.

Vorgehen: Bitte die Krankheit unverzüglich der Geschäftsstelle melden. Der TEV kann jederzeit ein Arztzeugnis verlangen.

4. Mutterschaft:

Der Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung richtet sich nach dem Gesetz. Ein Anspruch besteht, wenn die Tagesmutter

- während 9 Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert war;
- in diesem Zeitraum mindestens 5 Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.

Der Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit, spätestens aber nach 14 Wochen. Die Mutterschaftsentschädigung beträgt 80% des vor der Geburt durchschnittlich erzielten Einkommens (Taggeld).

Vorgehen bei Schwangerschaft/ Geburt: Bitte die Geschäftsstelle frühzeitig über die Schwangerschaft informieren, damit das Vorgehen besprochen werden kann.

Geschäftsstelle:

Christine Flury, Gartenweg 11, 3250 Lyss,
Tel. 079 453 00 31, flury@tevmittenand.ch